

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

zum/zur

A0170/19 Fraktion CDU/FDP

Bezeichnung

Grundschule für Ostelbien

Verteiler

Tag

| | |
|--|------------|
| Der Oberbürgermeister | 21.01.2020 |
| Ausschuss für Bildung, Schule und Sport | 04.02.2020 |
| Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr | 06.02.2020 |
| Finanz- und Grundstücksausschuss | 12.02.2020 |
| Stadtrat | 20.02.2020 |

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den zu projektierten Grundschulstandort am Heumarkt aufgrund der Realisierungsprobleme nicht weiter zu verfolgen. Die Kleingärten am Zuckerbusch sollen als wichtige Einrichtung im Umfeld erhalten bleiben.

Das umgehende und ohne Probleme realisierbare Investitionsvorhaben Grundschulstandort „Am Brellin/Struvestraße“ soll umgehend begonnen und realisiert werden.

Begründung:

In der Stellungnahme S0128/19 zum Grundschulneubau hatte der zuständige Beigeordnete bereits darauf hingewiesen, dass eine schnelle Umsetzung für einen neuen Grundschulneubau, der Standort „Am Brellin/Struvestraße“ geeignet ist.

Das Land Sachsen-Anhalt hatte im Juni 2019 mitgeteilt, das Gebäude und das Grundstück des Verfassungsschutzes Heumarkt – nicht zu verkaufen.

Auf dem Gelände „Am Brellin/Struvestraße“ gibt es bereits einen B-Plan. Dadurch kann an dem Standort schnell begonnen werden. So könnte, die Schule 2023 spätestens in Betrieb gehen.

Um schnellstmöglich eine Entlastung für die Schulen in Ostelbien und eine bestmögliche Bildungslandschaft für Eltern, Schülerinnen und Schüler zu bekommen, ist der Standort „Am Brellin/Struvestraße“ die beste und einzig zügig realisierbare Möglichkeit.

Es ist sehr erfreulich, dass Ostelbien wächst. Deshalb sollten schnellstmöglich Infrastrukturen geschaffen werden, um den Kindern ein gutes Umfeld zu geben.

Neben den genannten Standort befindet sich bereits ein Sportplatz und es besteht eine sehr gute ÖPNV-Anbindung.

Stellungnahme der Verwaltung zum A0170/19; A0170/19/1; A0170/19/2

Der Stadtrat hat am 24.01.2019 (Beschl.-Nr. 2338-064(VI)18 zur DS0436/18) den Neubau einer 3-zügigen Grundschule mit Hortbetrieb sowie den Neubau einer 1-Feldsporthalle am Standort Heumarkt beschlossen.

Vorausgesetzt das Land wäre bereit zum Verkauf des ehemaligen Verfassungsschutzgebäudes sollte vorrangig die Sanierung und Nutzung dieser Immobilie geprüft werden.

Mit Schreiben vom 22.11.2019 teilt der Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement S/A auf Anfrage des Oberbürgermeisters hierzu mit:

„Im Rahmen der strategischen Portfoliosteuerung des Landes ist vorgesehen, den Standort Zuckerbusch 15 auch künftig für die Unterbringung von Verwaltungsbehörden des Landes zu nutzen. Die Frage des künftigen Nutzers, die sich hieraus ergebenen Anforderungen an die Sanierung der auf der Liegenschaft befindlichen Gebäude und die sich ergebenden notwendigen Flächenbedarfe, lassen sich gegenwärtig nicht verlässlich einschätzen. Der Verkauf einer Teilfläche von 7.000 m² ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich... Inwieweit der Verkauf einer Teilfläche von höchstens 3.000 m² bis 3.500 m² im nördlichen Bereich der Landesliegenschaft im Fall ihres Erwerbs von Flächen der BImA möglich sein könnte, bedarf noch weiterer Prüfungen.“

Als Mindestvoraussetzung für einen möglichen Verkauf von Teilflächen für einen Schulneubau sieht der Landesbetrieb nach jetziger Einschätzung, dass sich keine Nutzungskonflikte mit einer künftigen Landesnutzung ergeben und dass die verkehrstechnische Erschließung der ggf. zu verkaufenden Teilfläche nicht über die beim LSA verbleibende Restfläche erfolgt.

Darüber hinaus geht das Land davon aus, „... dass die Fläche des Landes (...) im aufzustellenden Bebauungsplan als Mischgebiet im Sinne des § 6 BauNVO ausgewiesen wird und die Festsetzungen im Bebauungsplan für dieses Gebiet (Baugrenzen, GRZ, GFZ usw.) zusätzlich zu der ggf. später vorgesehenen Beteiligung gemäß § 4 BauGB in enger Abstimmung mit dem Landesbetrieb BLSA erfolgen können.“

Im Ergebnis ist damit die Frage, ob und - wenn ja - wann im Bereich des Heumarktes Teilflächen vom Land für einen Schulneubau erworben werden können, offen.

In seiner Sitzung am 22.08.2019 hat der Stadtrat die Aufstellung des B-Planes Nr. 258-3 „Heumarkt“ sowie den Änderungsantrag zum Erhalt der Kleingartenanlage „Am Zuckerbusch“ in seiner Sitzung am 22.08.2019 beschlossen.

Das Stadtplanungsamt hatte im Vorfeld der politischen Entscheidung eine Baufeldübersicht möglicher Grundschulstandorte im Gebiet Heumarkt erstellt und festgestellt, dass bis auf die Kleingartenanlage „Am Zuckerbusch“ kein geeigneter Standort zur Verfügung steht. Unter Berücksichtigung der aktuellen Beschlusslage zum Erhalt der Kleingartenanlage, steht im Plangebiet „Heumarkt“ ohne Erwerb einer Teilfläche vom Land keine Fläche für die Errichtung einer Grundschule zur Verfügung.

In Bezug auf die Änderungsanträge A0170/19/1 und A0170/19/2 ist festzustellen, dass die Verwaltung bereits in der DS0436/18 unter Einbeziehung aller Verwaltungsbereiche mögliche Grundstücke untersucht hatte.

Darüber hinaus wurde aktuell das Land bezüglich des Verkaufs einer Teilfläche der Landesliegenschaft Turmschanzenstraße 32 (Flur 714, Flurstück 56/34) angefragt. Dieses Grundstück wurde in den Änderungsanträgen A0170/19/1 und A0170/19/2 als alternativer Standort vorgeschlagen. Im o. g. Schreiben des Landesbetriebs Bau- und Liegenschaftsmanagement S/A wurde ein Verkauf einer Teilfläche dieses Grundstücks an die Stadt ausgeschlossen mit dem Hinweis, dass dieser Standort ein potentiellles Baugrundstück für Neubaumaßnahmen des Landes ist.

Prof. Dr. Puhle